

Freiheitsaktionen der Frauenbewegung: die kollektiven Busfahrten zu Schwangerschaftsabbrüchen in die Niederlande (1975–1977) als Form ver-körpernten Protests

Leidinger, Christiane

2022

<https://doi.org/10.25595/2923>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Leidinger, Christiane: *Freiheitsaktionen der Frauenbewegung: die kollektiven Busfahrten zu Schwangerschaftsabbrüchen in die Niederlande (1975–1977) als Form ver-körpernten Protests*, in: *Gender : Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, Jg. 14 (2022) Nr. 1, 134–151. DOI: <https://doi.org/10.25595/2923>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/gender.v14i1.10>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

Freiheitsaktionen der Frauenbewegung: die kollektiven Busfahrten zu Schwangerschaftsabbrüchen in die Niederlande (1975–1977) als Form ver-körpernten Protests

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit einer politischen Aktion(sform) auseinander, mit der feministisch gegen das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen protestiert wurde. Die transnationale Aktionsform der kollektiven Busfahrten in die Niederlande wird dabei als (doppelsinnige) Freiheitsaktion und vier-dimensional ver-körperte Direkte Aktion im Sinne anarchistischer Selbsthilfe am bundesdeutschen Staat vorbei analysiert. Es handelte sich um eine frauenbewegte Handlungsoffensive machtvoller Gemeinschaftlichkeit, die, 1975 beginnend, solidarische Kollektivität und Öffentlichkeit als Strategie nutzte, um eine faktische Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts zu erwirken: In der Form der politischen Aktion wurde das Ziel selbst sichtbar gemacht (Konkretheit) und dieses unmittelbar durch die Abtreibungen erreicht (Implementierung). Empowernd schuf die Aktionsform selbstorganisierte Handlungsspielräume, wies dabei Angst und Scham zurück und delegitimierte das Gesetz. Nach einer reflexiven Kritik wurde die Aktionsform 1977 eingestellt. Resümierend werden die vorliegenden 11 Prinzipien einer Konzeption feministischen Widerstands um die Aktionsformaspekte feministische Reflexion und Solidarität erweitert.

Schlüsselwörter

Frauenbewegung, Protest, Selbsthilfe, Schwangerschaftsabbruch, Transnationalität, Freiheit

Summary

Political action for freedom in the women's movement: Collective bus rides to abortion clinics in the Netherlands (1975–1977) as a form of embodied protest

This article deals with a form of political action in which feminists crossed a line in protest against the ban on abortions in the FRG. These collective bus rides to the Netherlands are analyzed as a transnational political action for (ambiguous) freedom and a four-dimensional Direct embodied action in the sense of the self-help doctrine of anarchy – in other words, without involving the State. Instead, this was a female-led campaign of an empowered community which in 1975 began to use solidarity, collectivity, and publicity to enforce the right to self-determination. The form of this action makes the goal visible (concreteness) and that goal was directly achieved when the abortions were carried out (implementation). The form of action was self-empowerment and it created new self-organized scope for action; it also contributed to overcoming fear and shame and delegitimized the law. After some self-critical reflection, this form of action was abandoned in 1977. The discussion concludes by arguing that feminist reflection and solidarity, that is aspects borrowed from this form of action, should be added to the 11 established principles of feminist resistance.

Keywords

women's movement, political action, self-help, abortion, transnationality, freedom

1 Feministische Politisierung von Schwangerschaftsabbrüchen

Der Kampf gegen den Strafrechtsparagrafen 218 trug seit Anfang der 1970er-Jahre unter dem eigensinnig-selbstbewussten Slogan „Mein Bauch gehört mir“ entscheidend zur Entwicklung der Neuen Frauenbewegung bei.¹ Schwangerschaftsabbruch war nun nicht mehr nur ein individuelles, privates Problem: Abtreibung wird feministisch politisiert, „wird politisch“ (Nüthen 2009: 43). Die Frauen der sich neu konstituierenden Bewegung in der BRD wehrten sich gegen „die Bevormundung [...] durch Ehemänner, Kirchenmänner, Ärzte, Richter, Politiker“ (Schwarzer 1981: 25) und dagegen, um die „gnädige Erlaubnis zum Nichtaustragen einer ungewollten Schwangerschaft“ betteln zu müssen (Schwarzer 1981: 25). Denn Abtreibung war verboten.² Die Frage nach der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Frau über ihren Körper wurde zur „Grundlage für die Anerkennung als gleiche Bürgerin in der politischen Gemeinschaft“ (Lenz 2008: 74). Die Auseinandersetzungen zum § 218 StGB trugen Feministinnen insbesondere in den 1970er-Jahren mit vielen, teils spektakulären Aktionen aus (Schulz 2002). Dazu zählen zentral auch die hier untersuchten öffentlichen gemeinschaftlichen Fahrten zu Abtreibungen in die Niederlande. Alle Anti-§-218-Aktionen waren Teil des Kampfes um (körperliche) Selbstbestimmung und wurden zu einem „umfassenden Konzept[] feministischer Körperpolitik“ entwickelt (Dackweiler 1995: 186; vgl. Kontos 1989: 54, 1996). Dabei stand die Idee der „Selbsthilfe“³ (Bewegungsquelle z. B. FFBIZ 1975o: RS; Sekundärliteratur z. B. Lenz 2010: 104, 116) im Mittelpunkt.⁴ „Selbsthilfe“ wurde zumeist als „Strategie“ verstanden, deren Wirkung als „Kampfmaßnahme“ sich nur in der Öffentlichkeit entfaltet (FFBIZ 1975o: RS; FFBIZ 1975l: o. S.; SP 1975a; vgl. FMT 1975a).

Schon die alten Frauenbewegungen – vor allem die proletarische, u. a. mit dem Slogan „Dein Bauch gehört Dir“, und auch die radikal-bürgerliche – kämpften gegen den § 218 RStGB (Notz 2016). Trotz erneut entfachter und anhaltender (queer)feministischer Kämpfe steht der Paragraf nach wie vor im *Strafgesetzbuch* – jungen Frauen* ist dies oftmals nicht klar.

Zum Erkenntnisinteresse und Ziel des Beitrags: Im Folgenden wird die bundesdeutsche feministische Bewegungsgeschichte *von* einer politischen *Aktion aus* geschrieben und nach deren Form gefragt. Das heißt, die politische Aktion der kollektiven Abtreibungsfahrten in die Niederlande wird bewegungs- und aktionshistoriografisch hinsicht-

1 Die Grundlagen für diesen Text wurden dankenswerterweise im Rahmen einer Co-Finanzierung des Projekts „Feminismen in Aktion“ durch die Vereine *reflect!l*, *Imedana*, *Frauentraum und Frauenwirklichkeit*, *LAG Lesben in NRW*, *Stiftung maecenia*, *Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW*, *Rosa-Luxemburg Stiftung* und *Wir Frauen* ermöglicht. Mein herzlicher Dank gilt außerdem meinem Autonomen feministischen Colloquium Kreuzberg: Pia Garske, Inga Nüthen, Gundula Ludwig und Gisela Notz – für ihre Anmerkungen zur ersten Fassung.

2 Im Jahr 1968 wurden etwa 600 Personen nach § 218 StGB bestraft, 1973 waren es 150, zwei Drittel davon wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, ein Drittel zu einer Haftstrafe (Spiegel 1975: 102).

3 Bislang liegt keine Rekonstruktion feministischer Verständnisse von Selbsthilfe vor.

4 Zur Kritik an der Engführung der Frauenbewegung als „kulturorientierte Selbsthilfebewegung“ Leidinger (2015a: 68f.).

lich ihrer *Form* anhand von Primärquellen⁵ kritisch-hermeneutisch analytisch rekonstruiert. Dabei wird die Analyse in einen Dialog mit bewegungsforschenden Ansätzen gebracht, die sich einerseits mit der Systematisierung von Formen sowie deren Aspekten und Ebenen auseinandersetzen und eine *Binnenperspektive* favorisieren, die von sozialen Bewegungen *aus* zu denken versucht (Leidinger 2015a: insb. 76, 86–89, 2015b), und die andererseits *Affect Studies* produktiv macht (Flam/King 2005). Für eine aktions-systematische analytische Betrachtung des Protests mit binnenperspektivischem Fokus erweisen sich daher Fragen zu folgenden Blickrichtungen (Leidinger 2015a: 111–120, 146–149) als besonders bedeutsam: das Verhältnis von Anlass, Ziel, Mittel und Form der politischen Aktion, die Relevanz von Rechtsnormen und der Umgang mit Illegalität, die Bedeutung von Öffentlichkeit, Zeitfaktor, Betroffenheit der Akteurinnen vom Protestanlass, Raum-Faktor im Sinne der Geografie, die Funktion von Emotionen im Kontext von Motivation und die Bedeutung der Bearbeitung von Gefühlen sowie die Rolle des Körpers.⁶ Abschließend werden die in der Aktionsrekonstruktion und -analyse herausgearbeiteten Aspekte mit bisherigen Überlegungen zu Prinzipien feministischen Widerstands zusammengeführt.

2 (Aktionsformen-)Analyse der Reisen mit Grenzübertritt ohne Tulpeninteresse

„Wir fahren nach Holland, aber nicht wegen der Tulpen“ (Frankfurter Frauenzentrum zit. n. Dackweiler 1995: 196). Dass es sich bei diesem Satz um ein höchst provokantes Motto mit verbotenem Inhalt und um eine politische Aktion handelte, erschließt sich heute nur noch mit entsprechendem Hintergrundwissen. Die Absicht, von der BRD in die Niederlande zu reisen, verwies auf illegalisierte Schwangerschaftsabbrüche, zu denen erneut (FZ n. FMT 1975a; indirekt n. Lenz 2010: 120) öffentlich aufgerufen wurde: Der Satz stand als Blickfang auf Plakaten, die Feministinnen im Sommer 1975 in der Frankfurter Innenstadt ‚wild‘, d. h. unerlaubt geklebt hatten. Das „Wir“ machte klar: Es ging um eine *gemeinsame* Fahrt von Frauen, zudem um eine öffentliche Ankündigung von Kollektivität, und zwar eine, mit der zu etwas rechtlich Verbotenem aufgerufen wurde. Frauen fuhren gemeinsam und gleichsam *demonstrativ* (und raumgreifend) in einem Buskonvoi mit Aufschriften, teils mit Autos, um ungewollte Schwangerschaften in den Niederlanden unterbrechen zu lassen. Bei den Abtreibungen im Ausland handelte es sich um eine gemäß § 218 StGB juristisch verbotene Handlung: Dies galt für diejenigen, die tatsächlich einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollten, wie für die Frauen, die solidarisch mitfuhren, da dies rechtlich als Beihilfe gelten konnte.

Die Aktionsform der kollektiven Busfahrten zum Schwangerschaftsabbruch erweist sich bewegungs- und aktionshistoriografisch als besonders bedeutsam, weil sie eine

5 Die Primärquellen zu dieser Aktionsform wurden im Akten-Bestand des Archivs des FFBIZ sowie in der HAW/LAZ-Sammlung des Spinnboden und im DDF recherchiert (Recherche 2013, letzte Nachfrage 1/2021). Des Weiteren wurden Berichte aus Bewegungspublikationen hinzugezogen und zitierte Quellen aus der Forschungsliteratur sekundäranalytisch ausgewertet.

6 Nebeneffekte der Aktion wie etwa der gemeinsame Austausch können hier nicht betrachtet werden.

komplexe „Architektur“ als „Aktionsserie“ und „Choreographie“ im Sinne innovativer „Ebenen“ und „Aspekte“ (Leidinger 2015a: 29, 146–149) illustriert. In die Debatte um eine Phänomenologie (feministischer) Aktionsformen habe ich diese als „Freiheitsaktionen“ als eine von sechs Grundformen eingeführt und ihren Charakter als Spezialfall „Direkter Aktion“ benannt (Leidinger 2015a: 121–123). Denn sie geht über alternative Inszenierungsvarianten „direkter Aktionen“ wie In-Aktionen (z. B. Go-in) oder Blockaden (z. B. Orte) hinaus, da ihnen grundlegende, u. a. *anarchistische* Charakteristika wie Selbstorganisation, Selbstbemächtigung und – zentral – Selbsthilfe am Staat vorbei eingeschrieben sind (Leidinger 2015a: 80, 96–107, 121–123, Hervorh. C. L.; Bezug: Graeber 2013: 18–19, 27). Denn politik- und freiheitstheoretisch gesehen (z. B. Adamczak 2017: insb. 284, 258–288) beschränkt sich der Freiheitscharakter – wie noch weiter ausgeführt werden wird – weder auf das Individuum noch auf Befreiung, was zu Individualisierung (Adamczak 2017: 284) führen könnte – und basiert auf Solidarität als verbindende Handlung.

2.1 Neue Handlungs-offensive wider die Angst: Aktionskennzeichen und Gemeinschaftlichkeit plus Öffentlichkeit als Strategie

Der in den 1970ern (neu) artikulierte Protest – mit der „doppelte[n] Signatur“ (Rucht 2001: 9): *gegen* den § 218 StGB und *für* das Selbstbestimmungsrecht von Frauen über ihren Körper –, war öffentlich präsent, kreativ, wütend und laut. Dennoch folgten die Aktionen zunächst einer eher reaktiven und appellativen Logik (Raschke 1987: 278–281; Leidinger 2015a: z. B. 70, 72, 91): etwa indem Feministinnen auf das geltende Strafrecht Bezug nahmen und vor parlamentarischen Abstimmungen zur Reform des Paragraphen Änderungen – konkret meist dessen Streichung – einforderten.⁷ Dies wandelte sich zu Jahresbeginn 1975 nach dem BVerfG-Urteil innerhalb eines dynamischen Prozesses. Weiteres widerständiges Handeln, ja geradezu eine Handlungs-offensive wurde nun zum Dreh- und Angelpunkt des Protests der Frauenbewegung, nachdem intermediäre und demonstrative Aktionsformen (Raschke 1987: 278–281; Leidinger 2015a: 91–96) vor dem Hintergrund ihrer „Wirkungslosigkeit“ (Streichungsforderung) ihre „Attraktivität verloren“ (Schulz 2002: 171, 153). Gleichwohl hatte es bereits zwischen 1972 und 1973 spektakuläre feministische Go-ins (Hineingeh-Aktionen) zum § 218 gegeben. Auch darin zeigte sich „Militanz und Phantasie der Frauenkämpfe“ und dass Frauen „weniger Angst vor Radikalität“ hatten, als ihnen das oft zugeschrieben wird (Schwarzer 1981: 40, 33).⁸ In einem Strategiepapier, in dem Eigeninitiative als buchstäblicher Aktivismus angemahnt wird, hieß es 1975 entsprechend: „Wir müssen endlich anfangen, die Sache selber in die Hand zu nehmen!“ (FFBIZ 1975n).

Eine dieser neuen Handlungsstrategien entwickelten Feministinnen sehr wahrscheinlich während des „Nationalen Frauenkongresses“ vom 7. bis 9. Februar 1975 in

7 Eine anarcho-feministische Forschungsperspektive auf die Anti-§-218-Kämpfe liegt bislang nicht vor.

8 Beispielhaft sind die direkten Aktionsformen von „Sichtbarmachungen und Markierungen“ wie der gesprühte Anti-§-218-Slogan im BVerfG sowie „Beschädigungen bzw. Zerstörungen“ zu nennen (Leidinger 2015a: 116–118): die Sprengstoffanschläge als Protestformen gegen den § 218 durch Frauen der Revolutionären Zellen im März 1975 (BVerfG) und durch die Rote Zora im April 1977 (Bundesärztekammer) (Karcher 2018: 121–137).

Ludwigshafen: Sie war für den Fall gedacht, dass die vom 18. Juni 1974 datierte Strafrechtsreform⁹ des § 218 StGB, die Fristenlösung – d. h. die grundsätzliche Straffreiheit eines Abbruchs bis zur zwölften Schwangerschaftswoche – vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Anrufung durch CDU und CSU gekippt werden sollte. In einer Broschüre mit dem einschlägigen Titel „Frauen, das ist unsere Antwort“ wird die Bedeutung der Entscheidung des BVerfG als höchststrichterliche Instanz hervorgehoben und in einen Zusammenhang mit der Notwendigkeit radikaler Aktionen gestellt (FFBIZ 1975m: 13). Der Paragraph wirkte laut Einschätzung der Aktivistinnen zwar einschüchternd und führte zu einem Gefühl existenzieller Bedrohung aufgrund der Strafbarkeit, schreckte aber de facto ungewollt schwangere Frauen nicht von einer Abtreibung ab (FFBIZ 1975o: VS): Das Gesetz „wird weiterhin die Funktion haben, *daß es nicht beachtet wird, aber alle Angst davor haben*“ (FFBIZ 1975m: 13, Hervorh. C. L.). Allerdings war diese Bedrohung vor dem Hintergrund unterschiedlicher ökonomischer Verhältnisse von Frauen nicht für alle gleich. Der Klassencharakter¹⁰ des Paragraphen wurde nicht nur, aber besonders von sozialistischen Feministinnen hervorgehoben und war auch schon in Teilen der alten Frauenbewegungen angeprangert worden (Notz 2016). 1974 hatte das Frankfurter Frauenzentrum (FZ) dazu den Slogan kreiert: „Der § 218 ist ein Paragraph, der immer nur die Armen traf!“ (FZ zit. n. Nüthen 2009: 58).

Feministinnen nahmen den Strafrechtsparagraphen gleichsam im Horizont der Bedeutung von Ängsten wahr, genauso wie diese in der kritischen, auch Makrostrukturen fokussierenden Emotionsforschung für soziale Bewegungen allgemein hervorgehoben wird: Das Gefühl der Angst gilt als eine Schlüsselemotion, die soziale Strukturen und Herrschaftsbeziehungen unterstützt (Flam 2005: 23f.; Flam/King 2005: 4f.). Frauen bekommen mit der Strafandrohung bzw. der Strafe die Grenzen ihrer Selbstbestimmungsmöglichkeiten aufgezeigt. Um dieser Angst vor Bestrafung entgegenzuarbeiten, gelte es, „sich zum Recht auf Abtreibung öffentlich [zu] bekennen“ (FFBIZ 1975m: 14, Hervorh. C. L.; FFBIZ 1975o: RS). In einer weiteren Erklärung heißt es – die nach dem Urteil des BVerfG folgende und wie sich noch zeigen wird, *ver-körperte* Form feministischer Gegenwehr gleichsam vorwegnehmend: „Wir sind von Kopf bis Fuß auf Kämpfen eingestellt“ (Bundesfrauenkonferenz zit. n. Schulz 2002: 171). Am 25. Februar 1975 urteilte das BVerfG tatsächlich wie befürchtet. Das Kippen der Fristenlösung gilt als „schmerzliche Niederlage“ und als eines der bedeutsamen Bewegungsereignisse der 1970er-Jahre, das zu einer „grundlegende[n] Umorientierung feministischer Politik“ führte (Dackweiler/Holland-Cunz 1991: 114).

9 Analytischer Überblick zu den Strafrechtsreformen bei Berghahn (1999: 333–336).

10 Unter dem Motto „Weg mit dem Klassenparagraphen“ fand etwa am 21. September 1975 eine Demonstration gegen staatlichen Gebärzwang in Bonn statt (Schulz 2002: 171).

Abbildung 1: Vor dem Frauenzentrum in Frankfurt am Main: Demonstrationsfahrt nach Holland am 12. Juli 1975



Quelle: picture-alliance/Roland Witschel.

Für den 12. Juli 1975 kündigte das Frankfurter Frauenzentrum in der konservativen *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* eine „illegale kollektive Busfahrt“ ungewollt schwangerer Frauen über die Landesgrenze in eine niederländische Klinik an, um dort ambulant Abtreibungen vornehmen zu lassen (Abb. 1) (Dackweiler 1995: 196). Sehr wahrscheinlich beteiligten sich daran auch Frauen in Fahrzeugen aus Köln, Düsseldorf, Heidelberg, Darmstadt und dem Ruhrgebiet (FFBIZ 1975r). Kollektive Fahrten zu Schwangerschaftsabbrüchen in benachbarte europäische Staaten wurden zuvor bereits in Frankreich durchgeführt (FFBIZ 1975l: 4; Schulz 2002: 107–108, 138), sodass sich aktionschoreografisch auch hier ein transnationaler feministischer Ideentransfer zeigt.

Um auf diese Form der „Selbstorganisation von Abtreibungen“ (Dackweiler 1995: 196, vgl. 240) hinzuweisen, hatten Frauen in der gesamten Frankfurter Innenstadt den eingangs erwähnten Aufruf „Wir fahren nach Holland, aber nicht wegen der Tulpen“ plakatiert. Polizeiliche und juristische Repressionen folgten prompt, u. a. eine breit angelegte Hausdurchsuchung durch die Mordkommission und Beschlagnahmung von „Beweismaterial“ im FZ (Dackweiler 1995: 196) sowie Anklagen wegen „Beihilfe zur Abtreibung“ (Spiegel 1975: 101f.), was nach § 218 StGB mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden konnte, außerdem Zugehörigkeit zu einer „kriminell-

len Vereinigung“ (§ 129 StGB) (FFBIZ 1975p; Fraueninfo 1976: 15; FMT 1975b).¹¹ Solidaritätsbekundungen ließen ebenfalls nicht lange auf sich warten: von anderen Frauen- und Lesbengruppen, von Gewerkschafterinnen und der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (Dackweiler 1995: 196). Zwar gab es Zaudernde nach der Razzia im FZ, aber das Gros der Aktivistinnen ließ sich nicht einschüchtern. Auch hier wurde wieder Angst (vor weiterer Repression) überwunden: „Wir machen weiter“ heißt es schlicht in einem Flugblatt (FFBIZ 1975o: VS), das die Frauen u. a. an drei Infoständen in der Innenstadt verteilten, und: „wir machen *wieder* eine Fahrt nach Holland“ (FMT 1975b, Hervorh. C. L.). An einem Stand wurden die Flugblätter von Polizei in Zivil beschlagnahmt (FFBIZ 1975q). Die Strategie, die Öffentlichkeit (u. a. über Medien, Plakate, Flugblätter) zu nutzen, resümierte eine der Frankfurterinnen so: „Offensivität war für uns die beste Verteidigung, je öffentlicher, desto geschützter waren wir“ (Frauenjahrbuch 1975: 175). Tatsächlich fuhren also *erneut* am 12. Juli 1975 medial begleitet rund 300 Frauen in einer „Massensolidaritätsfahrt“ mit drei Bussen und zwei Dutzend PKWs zu einer Klinik nach Den Haag (Dackweiler 1995: 197). Der zentrale Slogan lautete: „Gemeinsam im Bus – mit der Angst ist Schluß“ (Frankfurter Frauenzentrum zit. n. FFBIZ 1975o: RS; ähnlich Strobl 2002). Damit werden vier Kernpunkte deutlich, die als Kennzeichen dieser öffentlich angekündigten Busaktionen herausgearbeitet werden können: Selbstorganisation, Solidarität und Kollektivierung eines gesellschaftlich individualisierten und privatisierten Problems sowie, damit im Zusammenhang stehend, Angst und Beschämung durch Gemeinschaftlichkeit und Öffentlichkeit zu reduzieren bzw. zurückzuweisen. Die „Angstzurückweisung“ („countering fear“), die sich hier zeigt, ist ein Teil der „emotionalen Arbeit“ („emotional work“), die soziale Bewegungen oftmals leisten (Flam 2005: 24, 29, Übers. C. L.). Die mutige Bereitschaft zu einer solchen Aktion ist dabei meines Erachtens der Startpunkt für einen langen Prozess „emotionaler Befreiung“ (Flam 2005: 31, Übers. C. L.). Ein weiteres zentrales Mobilisierungselement war, sich gegen die Ungerechtigkeit des Paragraphen aufzulehnen: „Frauen wehrt euch! §218“ stand auf den Bussen (zit. n. Strobl 2002) – und verweist zugleich auf ein weiteres zentrales feministisches Thema: Gewalt und Gegenwehr.

2.2 Machtvolles Kalkül der handelnden Masse und das kriminelle Gesetz der Schande

Die Aktivistinnen kalkultierten damit, dass die 300 mitfahrenden Frauen auf der Rückreise *nicht* einzeln auf eine Abtreibung hin untersucht werden würden – schon gar nicht vor dem Hintergrund der Publizität der Aktion sowie nach den Solidaritätsbekundungen durch die Bevölkerung und die Presse (Frauenjahrbuch 1975: 173). Dieses Kalkül ging auf. Die gesellschaftliche Stimmung tendierte zu einer Streichung des Paragraphen: Im Spätsommer 1971 sprachen sich 56 Prozent der Bevölkerung dafür aus (Kontos 1989: 58). Im *Frauenjahrbuch* 1975 werden die Aktion, deren Hintergrund und Folge kommentiert:

11 1978 waren noch nicht alle daraus erwachsenen Verfahren eingestellt (Frauenzentrum 1978).

„[Z]ehn bis 15 Frauen haben dabei abgetrieben und die Bullen konnten nichts dagegen tun. Wer soll da nicht high werden? [...] Das ist so die emotionale Stimmung, die dahinter steht, wenn wir sagen, nicht wir sind kriminell, das Gesetz ist kriminell [...]. Dann kämpfst du darum, dein eigenes Selbst zu behaupten.“¹² (Frauenjahrbuch 1975: 175)

Mit dieser (erleichterten?) Begeisterung über die Zieldurchsetzung und souverän-selbstbewussten (gleichwohl teils individuell gesehenen) Umkehr der ‚Täterin‘ (Frau vs. Gesetz) wird zum einen aufgedeckt, worum es sich der feministischen Analyse zufolge bei diesem Paragrafen handelt: um eine Konstruktion, um die Zuschreibung einer strafbaren und schändlichen Handlung. Demgegenüber stellt die Frauenbewegung das Gesetz und die Konstruktion, wer hier eigentlich eine Straftat verursacht bzw. begeht, selbst an den Pranger: „Nicht wir sind kriminell, sondern der §218, in *jeder* Fassung, die sie uns anbieten“ (Frauenjahrbuch 1976: 175, vgl. auch 178). Denn: „Den ganzen §218 begreifen wir daher ganz direkt als Angriff auf uns“ (Frauenjahrbuch 1976: 174).

Zugleich wird auf die moralischen Implikationen reagiert. Die Botschaft des Gesetzes, das neben der Furcht vor Bestrafung parallel auf der Wirkung der Furcht vor Beschämung als sozialem Prozess basierend verstanden werden kann (Braithwaite 1989: 55, 82–83, 100), lautete: Abtreibungswillige bzw. abtreibende Frauen sollten sich ihrer ‚Taten‘ schämen¹³, ihre Schuld bereuen, sie müssten eine Schande für sie sein. „Illegalisierung verstärkt also nicht nur die Isoliertheit der Frauen, sondern produziert auch Schuldgefühle“ (Frankfurter Frauen in Frauenjahrbuch 1975 zit. n. Lenz 2010: 120), hieß es dazu im *Frauenjahrbuch* 1975. Die Nutzung der Öffentlichkeit sowie Kollektivierung und die substanzielle Kritik am § 218 als „Angriff auf uns“ weisen diese Gefühle von Scham, Schande, Reue sowie die mit ihnen verbundene Kontroll- und Herrschaftspraxis radikal zurück. Zugespitzt formuliert: Der Staat müsste sich für dieses Gesetz schämen, nicht die Frauen, die illegalisiert abtreiben, da es sich um das Selbstbestimmungsrecht handelt, das verletzt wird. Hier zeigt sich eine weitere Dimension der von der feministischen Bewegung geleisteten emotionalen Arbeit (Flam 2005: 24–31): Es wird nicht nur Angst überwunden, sondern es wird zudem versucht, sich des zugeschriebenen Gefühls der moralisch notwendigen Scham und/oder Schande bis hin zu Reue zu bemächtigen und explizit und kritisch an den Rechtsstaat zurückzuweisen.

Das Gesetz wird de facto (nicht nur, aber) insbesondere mit den Abtreibungsfahrten feministisch de-legitimiert und das eigene Handeln gewissermaßen legalisiert. Dadurch findet eine politische Bedeutungsverschiebung statt. Eine Aktivistin schrieb über das Empowerment, die kalkulierte politische Herausforderung von Polizei und Justiz: „Unsere Euphorie kam daher, daß das endlich mal eine Situation war, wo wir die Machtfrage stellen konnten, NICHT: ‚Tut das doch bitte nicht, lehnt die Fristenlösung im Parlament bitte nicht ab‘, sondern ‚Wir nehmen unseren Körper in unsere Hand, versucht nur, uns daran zu hindern‘“ (Frauenjahrbuch 1976: 175). In den Termini von Hanna F. Pitkin: Das repressive „power over“ des Staates und Strafrechts wird feministisch-empowernd

12 Insbesondere bei Nicht-Feministinnen, für die der Abbruch konfliktual gewesen ist, könnten andere Gefühle im Vordergrund gestanden haben. Es liegen m. W. keine Quellen darüber vor, wer die Frauen waren, die einen Abbruch vornehmen ließen, wie sie die Aktion individuell erlebten und ggf. nur individuell nutzten.

13 Zu Scham und shaming out Flam (z. B. 2005: 22–23, 30–31).

transformiert in ein „power to“ der Frauenbewegung und der Erweiterung ihrer Handlungsspielräume (Pitkin 1972: 277).

3 Selber machen! Provokative und faktische Rechtedurchsetzung in Direkter Aktion: Selbsthilfe am Staat vorbei

Die Ländergrenzen überschreitenden Fahrten setzten direkt am § 218 StGB an und verweigerten diesen gleichsam – und zwar *ex ante* und am Staat vorbei, so als gäbe es diesen nicht, und nicht *ex post* wie die erfolgreiche Selbstbeziehungsaktion im *Stern* 1971¹⁴: Die auch abschreckend und sozial partizipativ kontrollierend gedachte Wirkung des Strafrechts (Braithwaite 1989) wird konterkariert, da die angedrohte Strafe ignoriert, sogar durch die öffentliche Illegalität provoziert und durch die präventive und kontrollierende Beschämungswirkung zurückgewiesen wird. Hier folgt die Aktion zudem dem Prinzip des zivilen Ungehorsams (Kleger 1993: insb. 199–215; Burschel/Kahrs/Steinert 2014). Allerdings geht es hier nicht um juristische Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die im Zusammenhang mit einer Aktion stehen, wie etwa Besetzungen von Konzerngebäuden oder Baumaschinen. Sondern: Die Aktion *und* die potenziell justiziable Straftat und soziale Beschämung fallen zumindest in Teilen gleichsam in der Choreografie der Aktion unmittelbar in eins, da eines der direkten praktischen Ziele Schwangerschaftsabbrüche und ihre öffentliche Ankündigung sind. Abstrakt formuliert: Das Gesetz, das übertreten wird, ist in diesem Fall *identisch* mit dem Gesetz, gegen das sich der Protest richtet. Dies muss bei Aktionen des zivilen Ungehorsams nicht unbedingt der Fall sein (Kleger 1993: 187).

Die Botschaft des § 218 StGB ist eindeutig: Abtreibung ist verboten und strafbar. Die Botschaft der Holland-Aktivistinnen ist ebenso eindeutig und erzeugt einen immensen Druck: Wir werden abtreiben bzw. uns mit den (ideell sogar allen) ungewollt schwangeren Frauen solidarisieren. Im *Frauenjahrbuch* wird dies als die „*faktische Durchsetzung* der ersatzlosen Streichung durch *konkrete Handlung*“ (Frauenjahrbuch 1976: 177, 174, Hervorh. C. L.) benannt, Frauen lassen das Selbstbestimmungsrecht durch ihre eigene (kollektive) Praxis real werden. In solchen frauenbewegten Aussagen drückt sich am deutlichsten der implizit (auch) *anarchistische* Charakter der Aktion aus: Es handelt sich daher um eine (hervorhebend mit großem „D“ geschriebene) „Direkte Aktion“ als grenzüberschreitende Selbsthilfe am Staat vorbei, so als existiere dieser nicht mehr (Leidinger 2015a: 105–107, Hervorh. C. L.; Graeber 2013: 19f., 27).¹⁵

3.1 Konkretheit und Implementierung in Aktion: dringlicher Praxisaspekt und Schaffung neuer Handlungsspielräume

Der Anti-§-218-Protest mit einer Aktionsform, die auch eine europäische (Binnen-)Grenze überschreitet, zielte auf den praktischen Nutzen von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen: „Ob Kinder oder keine entscheiden wir alleine“, hieß es

14 Zur Aktion zuletzt Karcher (2018: 113–116).

15 Das Verhältnis von Anarchismus und Feminismus ist bislang kaum erforscht. Ich danke dem Peer Review für den Hinweis auf mögliche Parallelitäten.

entsprechend selbstbewusst gegen den staatlichen Gebärzwang gerichtet als Aufschrift auf den Bussen (zit. n. Strobl 2002). Hierbei zeigt sich zum einen die „Konkretheit“ (Raschke 1987: 330) dieser Aktionsform, bei der beabsichtigt wird, mit Umsetzung der Aktion zugleich auch das Ziel inhaltlich *unmittelbar* sichtbar zu machen. Zum anderen ist bereits deutlich geworden, dass das Ziel – zumindest punktuell – mittels der Aktion erreicht werden soll. Insofern geht es um Konkretheit *und* um Implementierung *in* Aktion. Die Aktionsform verweist mit Blick auf den Praxisaspekt zudem auf ihre dringliche Relevanz, wenn die Unausweichlichkeit des Tuns (oder die Solidarität damit) sowie der Handlungsdruck bedacht werden, der bei einer unerwünschten Schwangerschaft besteht, wollten sich die Frauen dem staatlichen Gebärzwang nicht beugen. Die Selbstbemächtigung, die in der Entscheidung zur illegalisierten Abtreibung liegt, zeigt sich deutlich im Verweis auf die real vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche: „Gesetz hin oder her, sie müssen uns praktisch daran hindern, nicht abzutreiben, und da haben sie es schon immer schwer gehabt. Frauen haben schon immer abgetrieben“ (Frauenjahrbuch 1976: 177). Die Aktion erfolgt aus einer praktischen Notwendigkeit heraus, die sich aus den körperlichen Umständen und der Gesetzgebung ergibt, und wird so insbesondere für die Schwangere und die sich solidarisierenden Frauen/Lesben zur notwendigen, ja, zeitlich fraglos dringlichen Aktionspraxis, mit der sie ihre Handlungsspielräume individuell wie kollektiv erweitern. Zudem zielen diese Aktionen – ebenfalls im Sinne des politischen Empowerments – auf gesellschaftliche Veränderungen und staatliche Streichung des Paragraphen.

3.2 Das Legalitätsprinzip öffentlich in Aktion überspringen

Mit den Fahrten wurde das Unrecht neu skandalisiert und gleichzeitig real-praktisch provokativ-selbstbewusst sowie sich selbst organisierend und helfend herausgefordert: „Hier gehe ich in die *öffentliche Illegalität*, ich bestimme über meinen Körper, da kann kein Gesetz mich daran hindern“ (Frauenjahrbuch 1976: 176, Hervorh. C. L.; vgl. auch Strobl 2002).

Mit der Konstituierung der Bewegung entwickelte sich feministische Staatskritik und zunehmendes Misstrauen¹⁶. Gleichwohl scheint die Frauenbewegung in ihrer Kritik am verweigerten Selbstbestimmungsrecht durch den § 218 Mitte der 1970er – mit Blick auf die überlieferten Aktionsquellen – weder das staatliche Gewaltmonopol an sich noch ernsthaft das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit anzuzweifeln, sondern gleichsam das Fehlen von Recht und Gerechtigkeit zu skandalisieren und sich selbst zum Recht zu verhelfen. Feministinnen verweisen hier in aller Schärfe öffentlich auf einen „Demokratiekonflikt[]“¹⁷ (Kleger 1993: 78) und „überspring[en]“ (Kleger 1993: 79) mit den Hollandfahrten – wie auch mit den sogenannten Selbstabtreibungen (taz.de 2018) – das Prinzip der Legalität. Hinzu kommen der erwähnte wichtige Handlungsdruck und Zeitfaktor. Als „[e]ntscheidend für die Qualität der Frauenbewegung“ wird hervorgehoben, dass diese ‚private‘ Erfahrungen „politisiert und in öffentliche Konflikte transformiert hat“ (Kontos 1989: 55); insofern war die feministische „Körperpolitik“ auch Ausdruck der „Erschließung neuer Dimensionen des ‚Politischen‘“, die sich im Slogan „Das Pri-

16 Zur Emotion des Misstrauens Flam (2005: 24–25).

17 Kleger bezieht sich nicht speziell auf Frauenbewegung oder Abbrüche (Kleger 1993: 78).

vate ist politisch“ bündelte (Kontos 1989: 54; vgl. 55–60) und damit der Erfindung eines völlig neuen feministischen Begriffs des Politischen und von Politik (Holland-Cunz 2000: insb. 374–384).

Mit den kollektiven Abtreibungsfahrten in die Niederlande wurde indirekt auch das Behandlungsmonopol der in der BRD praktizierenden Ärzte* und Ärztinnen* angetastet und nicht zuletzt mit den besseren Behandlungsmethoden im Nachbarland begründet: Abbrüche in den Niederlanden galten als unbürokratisch, wurden ambulant und mit einer körperlich schonenden (Absaug-)Methode durchgeführt (Fraueninfo 1976: 15; Dackweiler 1995: 197). Weitergehend wurde seit etwa Mitte 1975 diskutiert, eine *eigene, parallele* Versorgungsstruktur aufzubauen, in der „die Frauen möglichst viel selber machen“ (FFBIZ 1975n: 2). Die Gründung der Feministischen Frauengesundheitszentren (FFGZs) – das erste in Berlin im November 1977 – ging aus diesen Überlegungen hervor (dazu Burgert et al. 2014; FFBIZ 1977a).

4 Solidarität in Aktion

Solidarität innerhalb dieser politischen Aktionsform findet auf verschiedenen Ebenen statt und bezieht dabei die folgenden Faktoren mit ein: die Potenzialität von Schwangerschaft, den Faktor der Zeit und den des politischen Prinzips. Auch Lesben beteiligten sich aktiv an den Protesten gegen den § 218 StGB, gleichwohl sie – von sexualisierter Gewalt gegen sie abgesehen – nicht ungewollt schwanger werden. Sie begriffen die Bevormundung durch den Paragraphen jedoch vor dem Hintergrund des politischen Prinzips als Angriff auf die Würde und die körperliche Selbstbestimmung *aller* Frauen: „Schwule Frauen sind in erster Linie Frauen. Und der § 218 betrifft alle Frauen. Er entmündigt alle Frauen“ (HAW zit. n. Kuckuc 1975: 74), schrieb beispielsweise die Frauengruppe der Homosexuellen Aktion Westberlin (HAW) (HAW-Dokumentation 1974; SP 1974). Es geht demnach nicht um eine individuelle persönliche und unmittelbare Betroffenheit, sondern um kollektive Solidarität jenseits von Zweckrationalität im Sinne persönlichen Nutzens (bei einer bestehenden ungewollten Schwangerschaft).

Bei der Aktionsform kam noch eine zusätzliche Dimension hinzu, die ebenfalls solidarische Elemente enthielt: Das politische Spiel mit der Selbstbezichtigung, eine illegalisierte Abtreibung vornehmen zu lassen (vielleicht auch bereits vorgenommen zu haben) – unabhängig von der aktuellen Situation und in vollem Bewusstsein der Repressionsrisiken, der Beschämung und Stigmatisierung der eigenen Person durch einen Schwangerschaftsabbruch sowie dem sozial, vor allem religiös (christlich) geforderten Gefühl der Scham, Schande und Reue. Ebenso wie die klandestinen, in kleinen Gruppen vorgenommenen „Selbstabtreibungen“ brachten die Abtreibungsfahrten eine „praktische Solidarität“ innerhalb der Bewegung zum Ausdruck und bedeuteten einen Schritt „aus der Isolation“ (FFBIZ 1975l: L, o. S.; FFBIZ 1975n: 3; taz.de 2018). Des Weiteren organisierten Frauen, die in den Niederlanden lebten, grenzüberschreitend und solidarisch Schlafplätze vor Ort (FMT 1975b).

5 Die Form der kollektiven Busfahrten als Freiheitsaktion und ver-körperte *Direkte* Aktion

Bei dieser Aktionsform geht es nicht nur – wie gezeigt werden konnte – um schlichten Körpereinsatz, was als Protest *mit* dem Körper bezeichnet werden kann. Dieser findet sich strenggenommen bei (fast) allen demonstrativen und direkten Aktionsformen durch den Akt des Körpereinsatzes: Die anwesenden Körper produzieren die Sichtbarkeit des Protests auf der Straße, bilden Blockaden oder überwinden ein Hindernis wie einen militärischen Bauzaun. Bei den gemeinsamen Reisen in die Niederlande von ungewollt Schwangeren und mit ihnen solidarischen FrauenLesben setzten diese nicht nur ihre Körper ein, sondern der Körper ist unabdingbar, gleichsam zeitlich unmittelbarer Ort, Ausdruck, Mittel und ein Ziel der Aktionsform zugleich: mithin eine *ver-körperte* Aktion. Diese vierdimensionale Gleichzeitigkeit macht diesen Protest vielleicht sogar zum Prototyp der radikalsten Form nicht-autoaggressiver¹⁸ ver-körperter *Direkter* Aktion. Der Körper wird *direkt* eingesetzt, es geht um eine unmittelbare direkte praktische Wirkung (Schwangerschaftsabbruch sowie solidarische Massebildung) und ebendiesen Nutzen. Über diese Ebene hinaus lässt sich eine doppelsinnige weitere Perspektive herausarbeiten: Die Frauenbewegung widersetzt sich mit der Aktion der „Politik mit dem Frauenkörper“, der Verkörperung von Frauen durch die Reduktion auf ihre (bevölkerungspolitisch relevante) Generativität und Unterwerfung als Natur (Kontos 1996: 138–139). Dabei handelt es sich um eine Freiheitsaktion im zweifachen Sinn: Die Form zielt gemeinsam handelnd auf *Befreiung* von Schwangerschaft, vom „Zwang zur Mutterschaft“ (Kontos 1996: 139), von Bevormundung und von Fremdbestimmung und gleichzeitig auf ein Leben in *Freiheit*. Insofern enthält die Aktionsidee (inklusive ihrer – gleichwohl gescheiterten – Mobilisierungsansprüche) ein Element von „prefigurative politics“ (Leach 2013) im Sinne eines konkreten Modells (Graeber 2013: 27). Allerdings sind sie nicht wie die „Laboraktionen“ als Formen direkter Aktion davon getragen (Leidinger 2015a: 106, 119, 121–122). Feministinnen nehmen hier vorweg, wie sie ein Leben in Freiheit bezogen auf ihre Körperlichkeit und Selbstbestimmung denken: nicht individuell (körperbezogen), sondern Freiheit verstanden zumindest in Solidarität und Bindung im Sinne Bini Adameczaks (2017). Zudem weisen sie „über ihren bedeutsamen transnationalen Charakter hinaus eine zweifache Formenstruktur auf“: Sie sind zum einen eine direkte Form aufgrund ihrer direkten, nicht vermittelten Adressierung des Problems fehlender Selbstbestimmung von Frauen über ihren Körper und zum anderen „Direkte Aktionen“ im „anarchistischen Sinne“ (Leidinger 2015a: 80, 121–124). Denn durch diese Aktionsform realisierten ungewollt Schwangere und solidarische FrauenLesben selbstorganisiert die Nutzung von Abtreibungsmöglichkeiten in einem europäischen Nachbarland und damit Selbsthilfe am bundesdeutschen Staat vorbei. Das legislative und exekutive „power over“ der Strafrechtsnormen-(Durchsetzung) wird durch eine signifikante Erweiterung von Handlungsspielräumen übersprungen und es wird mit einem alternativen gemeinsamen feministischen Handeln im Sinne eines „power to“ (Pitkin 1972: 277) emanzipatorisch transformiert. Politisches Empowerment wird mit praktischer (Körper-)Selbstbestimmung durch öffentliche kollektive Illegalität in einem wortwörtlichen Sinne umgesetzt.

18 Beispielsweise Hunger- und Durststreiks oder Selbstverbrennungen.

6 „Einzigste Konsequenz“ – schonungslose Reflexion des Bedeutungswandels der politischen Aktionsform

Das Frankfurter Frauenzentrum bot auch nach der hier beispielhaft fokussierten Massensolidaritätsbusfahrt vom 12. Juli 1975 in den folgenden Jahren einmal wöchentlich kollektive Fahrten in verschiedene Kliniken in die Niederlande an (Dackweiler 1995: 197). Dabei war die Main-Metropole nur eine von mehreren Städten, die sich beteiligten: Solche Busfahrten wurden bereits im Juni 1975¹⁹ ebenfalls von Köln und von München aus organisiert (FFBIZ 1975l: 3). Dezentralität als Organisationsprinzip der bundesdeutschen Frauenbewegung zeigt sich auch hier: Frauen aus verschiedenen Städten trafen sich gezielt für Fahrten an einem Ort (SP 1975b).

Die kollektiven Abtreibungsfahrten nach Holland, die hinsichtlich ihrer Architektur im weiteren Sinn als Aktionsserie begriffen werden könnten (Leidinger 2015a: 31), wurden bis Dezember 1977 durchgeführt. Danach wurden die Busaktionen *gezielt* eingestellt. Dieser bewussten Abkehr von der Aktionsform als Instrument gegen den § 218 StGB war eine schonungslos kritische Auswertung vorausgegangen. Diese machte die politische Sackgasse sichtbar, in die sich die Frauenbewegung damit manövriert hatte: Die Fahrten erzeugten mit der Zeit keinen Druck mehr, sondern bewirkten stattdessen eine staatliche und gesellschaftliche Verantwortungsentlastung – auch im Hinblick auf die Leerstelle in der Gesundheitsversorgung (FFBIZ 1975n: 3, 1977c, 1979a; Frauenzentrum 1978). Gleichzeitig banden sie feministische Ressourcen. Im März 1977 resümierte das Frankfurter Frauenzentrum analytisch klar und desillusioniert, dass die Kollektivfahrt, die zunächst „Widerstand war“, sich in ihrer Bedeutung gewandelt hatte und „inzwischen völlig integriert“ und eine „Institution“ geworden ist, die ebenso wie Beratungsarbeit Ressourcen verschlingt (FFBIZ 1977c: 35). Zudem habe sich die Hoffnung, mit den Fahrten neue Frauen an die Bewegung zu binden bzw. dafür zu mobilisieren, als Illusion erwiesen (FFBIZ 1977c: 35) – ähnlich wie in der Beratungsarbeit zum § 218 (Lenz 2010: 116). Zugespielt formulieren sie: „Und *wir* sind die nützlichen Idiotinnen, die ohne Bezahlung Sozialarbeit machen und dabei noch die Verlegenheit des Staates verschleiern helfen“ (FFBIZ 1977c: 35, Hervorh. im Original, vgl. 1979a). Die „einzigste Konsequenz“ könne es daher sein, die Fahrten nicht mehr durchzuführen (FFBIZ 1977c: 35). Vor diesem Hintergrund ginge es nun darum, so Feministinnen aus den FZs in Frankfurt und Neu-Isenburg, dass „das Problem nicht länger über die Grenze verschoben werden kann“ (Frauenzentrum 1978: 38).

In diesem Reflexionsprozess der Aktionspraxis und der Bedeutung der Hollandfahrten spiegelt sich die grundsätzliche Notwendigkeit von sozialen Bewegungen wider, die ausgeübten politischen Aktionsformen kritisch zu überdenken und für erforderliche Veränderungen offen zu sein. Denn die Ziele einer Bewegung sind der Bezugspunkt für die Aktionspraxis (Raschke 1987: 335). In der feministischen Historiografie von

19 Möglicherweise gab es die Fahrten ab April (SP 1975b). Anderen Quellen zufolge wurde erst im Sommer 1975 über die Busfahrten diskutiert und der erste Bus sei erst im Juni 1975 gefahren (Frauenzentrum 1978: 38). Bereits in einem Kundgebungsaufruf vom 26. Februar 1975 wird auf den Selbsthilfeaspekt von gemeinsamen Fahrten zur Abtreibung in die Niederlande aufmerksam gemacht (SP 1975a).

Bewegungsgeschichte finden sich solche selbstreflexiven Prozesse von Aktionspraxen immer wieder: Gerade im Kontext von Camps zeigt sich, wie diese dazu genutzt wurden, Aktionen, die von dem politischen Zeltlager ausgingen, dort auch gemeinsam und unmittelbar kritisch zu reflektieren (Leidinger 2015b). Die grundsätzliche Einstellung der Fahrten als Aktionsform zeigt nachdrücklich die Ernsthaftigkeit, mit der die Frauen- und Lesbenbewegung ihre Aktionen reflektiert hat.

7 Freiheitsaktionen, Reflexivität und Solidarität – ein Resümee zu feministischem Widerstand

Feministische *D/direkte* Aktionen wie die hier diskutierte spezifische Form der *Freiheitsaktion* sind etwas Besonderes – bis heute. Es liegen noch keine Studien zu feministischen Protestspielarten vor, vorsichtig lässt sich formulieren, dass Formen *direkter* Aktion etwa seit Ende der 1980er-Jahre keine *selbstverständliche* (!) feministische Bewegungspraxis mehr darstellen (Dackweiler/Holland-Cunz 1991: 118; Leidinger 2013: 224–225). Dies wird im Zusammenhang mit dem „Strukturwandel feministischer Öffentlichkeit“ (Dackweiler/Holland-Cunz 1991) interpretiert. Der Zusammenhang zwischen dem vieldimensionalen „soziale[n] Risiko“ von politischen Aktionsformen (Leidinger 2015a: 29) und den Veränderungen von Zielen und Strategien in ‚der‘ Bewegung wird dabei folgendermaßen eingeschätzt: „Spektakuläre Praxisformen sind seltener geworden, sie werden als unangemessen diskreditiert. [...] Hoffnung auf gesellschaftliche Anerkennung und die Antizipation institutioneller Logiken bestimmen die aktuelle Praxis weitgehend“ (Dackweiler/Holland-Cunz 1991: 118, Hervorh. C. L.). Dennoch: Selbstredend gab es und gibt es (queer)feministische – zumeist dezidiert linke – Aktivist(*)innen und Selbstorganisationen, die bis heute verschiedene *D/direkte* Aktionen durchführen, um politische Verhältnisse zum Tanzen zu bringen (z. B. Karcher 2018; Leidinger 2015a: 15–16, 2015b: 84).

Etwas Besonderes sind die (öffentlichen) kollektiven Busfahrten des Weiteren, da die ver-körperte Freiheitsaktionsform auch eine *Direkte* Aktion im anarchistischen Sinne (dazu Graeber 2013: insb. 17, 19, 21, 25, 27) ist: ohne Vermittlung, nicht an staatliche Autoritäten gerichtet, am Staat vorbei, selbstorganisiert, direktes Handeln, so als sei man „bereits frei“ (Graeber 2013: 19). Dieses anarchistische Verständnis von „Direct action“ (Voltairine de Cleyre 1912 zit. n. Graeber 2013: 331) ist noch weiter in den (auch historischen) Verbindungen, Ideentransfers, Impulsen, Parallelitäten zu feministischen Praxen zu untersuchen.

Abschließend sollen zwei Aspekte der hier analytisch rekonstruierten kollektiven Abtreibungsfahrten noch einmal hervorgehoben werden: zum einen das hohe Maß an feministischer Reflexion über die Aktionsform und zum anderen die Frage der Solidarität. Beide Aspekte können als zwei weitere Prinzipien einer Konzeption feministischen Widerstands benannt werden; damit liegen nunmehr 13²⁰ „Prinzipien“ vor: „*Offenheit, Nebeneinander, Angemessenheit, Politik der offensiven Präsenz*, dabei

20 Ob der Aspekt der *Freiheit* hier ebenfalls hinzuzufügen wäre, müsste anhand weiterer Aktionen diskutiert werden.

die *Respektlosigkeit im Auftreten, prozessuale Verbindung, Gemeinsamkeit, Ineinandergreifen*, das *aktiv Experimentale*, die *Ansteckung* sowie die *Revolutionierung des Alltags*“ (Leidinger 2015a: 88–91, Hervorh. im Original), außerdem *Reflexivität* und *Solidarität*.

Die in den D/direkten Aktionen der kollektiven Hollandbusfahrten zu Schwangerschaftsabbrüchen 1975 bis 1977 sich zeigende Solidarität war womöglich für die beteiligten FrauenLesben mehr als die Praxis solidarischer Hilfe. Eine neuere und instruktive Perspektive kann noch mehr *Potenzial* von Solidarität sichtbar machen: Bini Adamczak hat die Bedeutung von ‚Geschlecht‘ in den Revolutionen von 1917 und 1968 untersucht. Gegenüber einem instrumentellen Verständnis, das Solidarität vor allem als eine „Frage der Haltung“, als „Funktion“, „Mittel“ oder „Effekt“ betrachtet, ist Solidarität „sozial-transformatorisch“, „wesentlich ein Beziehungsgeschehen“ (Adamczak 2017: 257, 270), ist politische Verbundenheit und Zusammengehörigkeit. Adamczak versteht und konzeptualisiert Solidarität als eine „Beziehungsweise“ im Sinne einer Frage danach, um welche Art von Beziehung es sich handelt (Adamczak 2017: 239; vgl. 240–241; 260; 266–274). Mit Blick auf Frauen*bewegung als eine *Befreiungsbewegung* und entsprechende (queer)feministische kollektive Organisirungen heute bleibt virulent: „Freiheit ohne Solidarität führt zu Individualisierung“, „Solidarität ohne Gleichheit führt in Paternalismus“, „Gleichheit ohne Solidarität“ führt zu „Bindungslosigkeit“ (Adamczak 2017: 284). Bindungslos waren die Aktivistinnen der Busfahrten offenkundig nicht. Sie waren füreinander wichtig. Alle.

Literaturverzeichnis

- Adamczak, Bini (2017). *Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende*. Berlin: Suhrkamp.
- Berghahn, Sabine (1999). 50 Jahre Gleichberechtigungsgebot. In Max Kaase & Günther Schmid (Hrsg.), *Eine lernende Demokratie. WZB-Jahrbuch* (S. 315–355). Berlin: edition sigma.
- Braithwaite, John (1989). *Crime, Shame and Reintegration*. New York: Cambridge University Press.
- Burschel, Friedrich; Kahrs, Andreas & Steinert, Lea (Hrsg.). (2014). *Ungehorsam! Disobedience*. Münster: edition assemblage.
- Burgert, Cornelia; Schröder, Martina; Bentz, Petra & Fränznick, Martina (2014). Frauengesundheit in eigener Hand. Berlin. In Yvonne Franke, Kati Mozygamba, Kathleen Pöge, Bettina Ritter & Dagmar Venohr (Hrsg.), *Feminismen heute* (S. 339–352). Bielefeld: transcript.
- Dackweiler, Regina (1995). *Ausgegrenzt und eingemeindet. Die neue Frauenbewegung im Blick der Sozialwissenschaften*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Dackweiler, Regina & Holland-Cunz, Barbara (1991). Strukturwandel feministischer Öffentlichkeit. *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, (30/31), 105–122.
- Flam, Helena (2005). Emotions’ map: A research agenda. In Helena Flam & Debra King (Hrsg.), *Emotions and Social Movements* (S. 19–40). London, New York: Routledge.
- Flam, Helena & King, Debra (2005). Introduction. In Helena Flam & Debra King (Hrsg.), *Emotions and Social Movements* (S. 1–18). London, New York: Routledge.
- Graeber, David (2013). *Direkte Aktion*. Hamburg: Edition Nautilus.

- Holland-Cunz, Barbara (2000). Feminismus. Politische Kritik patriarchaler Herrschaft. In Franz Neumann (Hrsg.), *Handbuch Politische Theorien und Ideologien* (Bd. 2, 2. überarb. Aufl., S. 363–398). Opladen: Leske + Budrich.
- Karcher, Katharina (2018). *Sisters in Arms. Militanter Feminismus in Westdeutschland seit 1968*. Berlin: Assoziation A.
- Kleger, Heinz (1993). *Der neue Ungehorsam*. Frankfurt/Main: Campus.
- Kontos, Silvia (1989). „Von heute an gibt's mein Programm“. *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen*, 2(Sonderheft), 52–65.
- Kontos, Silvia (1996). Körperpolitik – eine feministische Perspektive. In Teresa Kulawik & Birgit Sauer (Hrsg.), *Der halbierte Staat* (S. 137–157). Frankfurt/Main: Campus.
- Leach, Darcy K. (2013). Prefigurative politics. In David A. Snow, Donatella della Porta, Bert Klandermans & Doug McAdam (Hrsg.), *The Wiley-Blackwell Encyclopedia of Social and Political Movements* (S. 1004–1006). London: Wiley and Sons.
- Leidinger, Christiane (2013). Mit Kräutertee und Bolzenschneider – Die Lesbenbewegung der 1980er Jahre und ihre Diskussionen über Macht- und Herrschaftsverhältnisse. In Andreas Pretzel & Volker Weiß (Hrsg.), *Zwischen Autonomie und Integration* (S. 203–250). Hamburg: Männerschwarm.
- Leidinger, Christiane (2015a). *Zur Theorie politischer Aktionen*. Münster: edition assemblage.
- Leidinger, Christiane (2015b). Feministischer Widerstand par excellence. In Brigitte Bargetz, Andrea Fleschenberg, Ina Kerner, Regina Kreide & Gundula Ludwig (Hrsg.), *Kritik und Widerstand* (S. 79–95). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Lenz, Ilse (Hrsg.). (2010 [2008]). *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Eine Quellensammlung*. Wiesbaden: VS.
- Notz, Gisela (2016). *Geschichte des Widerstands gegen den Strafrechtsparagrafen 218*. Zugriff am 10. Februar 2018 unter www.sexuelle-selbstbestimmung.de/6669/geschichte-des-widerstands-gegen-den-strafrechtsparagrafen-218/.
- Nüthen, Inga (2009). *Feministische Debatten um Abtreibung und ihre Selbstbestimmungsbegriffe* (Unveröffentlichte Diplomarbeit). FU Berlin.
- Pitkin, Hanna F. (1972). *Wittgenstein and Justice: On the Significance of Ludwig Wittgenstein for Social and Political Thought*. Berkeley: University of California Press.
- Raschke, Joachim (1987). *Soziale Bewegungen* (Studienausgabe). Frankfurt/Main: Campus.
- Rucht, Dieter (2001). Protest und Protestereignisanalyse. In Dieter Rucht (Hrsg.), *Protest in der Bundesrepublik* (S. 7–25). Frankfurt/Main: Campus.
- Schulz, Kristina (2002). *Der lange Atem der Provokation. Die Frauenbewegung in der Bundesrepublik und in Frankreich 1968–1976*. Frankfurt/Main: Campus.

Quellenverzeichnis

- FFBIZ (1975l). *Protokoll vom nationalen Frauentreffen in Saarbrücken* vom 13.–15.06.1975.
- FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, Juni–September 1975.
- FFBIZ (1975m). „Frauen, das ist unsere Antwort“. Broschüre, undatiert (ca. Anfang 1975).
- FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15 (1), Laufzeit 1972–1978.
- FFBIZ (1975n). *Arbeitspapier zur 218-Strategie*. FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, 1975: Jan. + Februar.

- FFBIZ (1975o). Überfall auf das Frankfurter Frauenzentrum. Vorderseite (VS), Rückseite (RS). FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, Juni–September 1975.
- FFBIZ (1975p). Frauen bekennen sich zu Abtreibung. *Frankfurter Rundschau*, 04.07.1975. FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, Juni–September 1975.
- FFBIZ (1975q). Polizei beschlagnahmt Flugblätter. *FAZ*, 11.07.1975. FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, Juni–September 1975.
- FFBIZ (1975r). Sternfahrt zum Kindesmord. *Deutsche Wochenzeitung*, 18.07.1975. FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, Juni–September 1975.
- FFBIZ (1977a). *Feministisches FrauenGesundheitsZentrum* (1), FFBIZ A Rep. 400 Berlin 20.14 FFGZ.
- FFBIZ (1977c). § 218. Beitrag vom Frankfurter Frauenzentrum zum § 218. In *Nationaler Frauenkongreß am 5./6.3.1977*. Dokumentation. Extrajournal, März 1977, S. 35. FFBIZ A Rep. 400 BRD 21a.19a (auch unter 21a. 6).
- FFBIZ 1979a: Der Kampf der Frauen gegen § 218. *taz*, 21.9.1979. FFBIZ A Rep. 400 BRD 14.3.15, 1979: 8 und 9.
- FMT (FrauenMediaTurm) (1975a). *Überfall auf das Frankfurter Frauenzentrum: Wir machen wieder eine Fahrt nach Holland - kommt alle mit!* Flugblatt. Zugriff am 03. August 2020 unter <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/meta-objekt/%C3%9Cberfall-auf-das-frankfurter-frauenzentrum--wir-machen-wieder-eine-fahrt-nach-holland---kommt-alle-mit/bdb8988fmt>.
- FMT (1975b). Das Frauenzentrum fährt nach Holland. Zugriff am 03. August 2020 unter <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/meta-objekt/dasfrauenzentrum-faehrt-nach-holland/bdb5237fmt>.
- Fraueninfo (1976). *Fraueninfo Berlin. Selbstdarstellung*. Hrsg. von Frauen aus dem Frauenzentrum. Januar. Berlin: Selbstverlag.
- Frauenjahrbuch (1975). *frauen. Frauenjahrbuch '75*. Frankfurt/Main: Roter Stern.
- Frauenjahrbuch (1976). *Frauenjahrbuch '76*. München: Frauenoffensive.
- Frauenzentrum (1978). „Wir fahren nicht länger nach Holland“. Erfahrungen des Frauenzentrums Frankfurt und Neu-Isenburg. In Pro Familia Bremen (Hrsg.), *Wir wollen nicht mehr nach Holland fahren* (S. 36–47). Reinbek: rororo.
- HAW-Dokumentation (1974). *Homosexuelle Aktion West-Berlin (HAW) Frauengruppe. Eine ist keine – gemeinsam sind wir stark*. Dokumentation. Berlin
- Kuckuc, Ina (d. i. Ilse Kokula) (1975). *Der Kampf gegen Unterdrückung*. München: Verlag Frauenoffensive.
- Schwarzer, Alice (1981). *So fing es an! 10 Jahre Frauenbewegung*. Köln: Emma.
- SP (Spinnboden Lesbenarchiv) (1974). *HAW-Stellungnahme § 218. Teach-in TU 6.2.1974*. In HAW/LAZ-Sammlung: Feministische Aktionen 1973–1976.
- SP (1975a). *Frauenzentrum Berlin: Frauen kämpfen gegen § 218*. In HAW/LAZ-Sammlung, Ordner LAZ 4.
- SP (1975b). *Protokoll des Delegiertentreffens am 16.8.1975 in Frankfurt*. In HAW/LAZ-Sammlung, Ordner LAZ 4.
- Spiegel (1975). Hilfe in Holland. *Der Spiegel*, 29, 101–102.
- Strobl, Ingrid (2002). *Die Frauenbewegung und ihre Folgen* [BRD, WDR 2002], 90min.
- taz.de (2018). *Illegale Abtreibungen in 70ern*. Zugriff am 13. August 2020 unter <https://taz.de/Illegale-Abtreibungen-in-den-70ern/!5521063/>.

Zur Person

Christiane Leidinger, Prof. Dr., Politik- und Sozialwissenschaftlerin am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Arbeitsschwerpunkte: politische Soziologie und Historiografie alter und neuer sozialer Bewegungen, Protestforschung, Theorie und Praxis von Empowerment und Powersharing, (Anti-)Diskriminierung sowie extreme Rechte und Antifeminismus.

E-Mail: christiane.leidinger@hs-duesseldorf.de